

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von §§ 1, 4 Ziffer I 1 und 4 Ziffer I 6 Absatz 3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Umweltschaden-Haftpflichtrisiko siehe Ziffer 7.

2.3 Art des Betriebes

2.3.1 Versicherungsnehmer

Hoch- und Tiefbauunternehmen

In geringem Umfang Dachdecker- und Zimmerarbeiten sowie Baustoffhandel

Äußerst selten kommen Abbrucharbeiten von Garagen oder ähnlich kleinen Bauwerken vor.

Betreiben einer kleinen Kiesgrube nur für den Eigenbedarf.

2.3.2 Mitversichertes Unternehmen

Planungs- und Vermessungstätigkeiten

Ausschließlich für Zwecke des Versicherungsnehmers.

2.4 Versicherungssummen

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt

2.000.000,00 EUR für Personenschäden

1.000.000,00 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)

je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Selbstbeteiligung

Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 250,00 EUR selbst zu tragen, sofern sich nicht aus den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages eine höhere Selbstbeteiligung ergibt.

Diese Selbstbeteiligung gilt nicht für mitversicherte private Haftpflichtrisiken.